

weil dieser Ort gerade in der Mitte des zu bildenden Gerichtsbezirks liegt. Bei dem Landtage von 1849 bis 1850 kamen jedoch die Städte Thum und Geyer mit einer Petition bei den Kammern ein und beantragten, daß letztere bei der Regierung sich dafür verwenden möchten, daß an die zuletzt gedachten beiden Orte ein königliches Gericht verlegt werde. Die Kammern beschloßen damals, diese Petition an die Staatsregierung zur Berücksichtigung abzugeben. Zu Ehren dieses Beschlusses hat nun das Ministerium nochmals Erörterungen in der Sache angestellt und hierbei gefunden, daß man auch noch allerdings in Geyer ein königl. Gericht errichten könne, indem diesem Orte ein völlig ausreichender Bezirk zugewiesen werden kann. Die Staatscasse wird dabei, was die bauliche Einrichtung anlangt, nicht zur Mitleidenheit gezogen, weil das dortige Gerichtslocal dem Staate miethweise überlassen werden soll. Was die Frage anlangt, ob das zweite Gericht in obigem Bezirke nach Ehrenfriedersdorf oder nach Thum gelegt werden solle, so hat sich nach den angestellten Erörterungen das Ministerium wiederum für Ehrenfriedersdorf entschieden, worauf es gleich anfangs und vor Einreichung jener Petition sein Absehen gerichtet hatte. Es ergiebt sich nämlich, daß, während man in Ehrenfriedersdorf ein völlig ausreichendes Grundstück zu billigem Preise bekommen könnte, in Thum ein passendes Grundstück nicht zu erlangen war. Es hätten auch die Einrichtungskosten in Thum bei Weitem mehr betragen, als in Ehrenfriedersdorf. Die hohe Kammer wird daraus und namentlich aus dem zuerst gesagten abnehmen, daß nicht der Umstand, daß Ehrenfriedersdorf günstigere Bedingungen gemacht hat, der Beweggrund für das Ministerium gewesen ist, weshalb selbiges das Gericht nach Ehrenfriedersdorf gelegt hat, sondern zunächst die Zweckmäßigkeit. Ich kann übrigens auch die Versicherung geben, daß bei Bestimmung der Orte, in welche theils Bezirks-, theils Einzelgerichte gelegt werden sollen, niemals der Umstand, daß man die erforderlichen Localitäten an dem einen Orte billiger erlangen konnte, als an einem andern, für die Staatsregierung entscheidend gewesen ist. Die Zweckmäßigkeit ist dabei durchaus nicht außer Augen gelassen und jederzeit zunächst in Betracht gezogen worden. Man kann auch nicht sagen, daß die Staatsregierung der Stadt Thum früher Hoffnungen zu Erlangung eines Gerichts gemacht habe. Sind solche Hoffnungen entstanden, so sind sie zunächst in Folge des Beschlusses des Landtags von 1849/50 aufgetaucht, welcher, wie ich erwähnt habe, die Petition der Stadt Thum zur Berücksichtigung an die Staatsregierung abgegeben hat. Endlich muß ich mich mit der Ansicht des Herrn v. Welck einverstanden erklären, daß die hohe Kammer nach dem Vorschlage ihrer geehrten Deputation in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer Beschluß fassen könne, indem der letzte Theil des Beschlusses der zweiten Kammer allerdings ganz unschädlich ist. Ja es erwächst daraus, daß die Petition der Stadt Thum noch an die Staatsregierung abgegeben wird, der Vortheil, daß das Ministerium dann alle Eingaben, welche auf die Ge-

richtsorganisation Bezug haben, beisammen in seinen Acten hat und man kann doch nicht wissen, ob solches nicht künftig einmal dem Orte noch vortheilhaft sein kann.

Vicepräsident Gottschald: Die Deputation hat wenig Veranlassung, ihr Gutachten zu vertheidigen, da bis jetzt nur von Einer Seite dagegen gesprochen worden ist. Der Grund, weshalb die Deputation trotz des Widerspruchs dennoch empfiehlt, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, ist am Schlusse des Berichts angegeben. Der Grund, weshalb ich mir noch das Wort erbeten habe, ist der, daß ich die eben ausgesprochene Versicherung des Herrn Staatsministers ausdrücklich zu bestätigen Ursache habe. Es ist ebenfalls mit der Stadt Plauen verhandelt worden wegen eines Beitrags zu Einrichtung eines Bezirksgerichts in Plauen. Der königliche Commissar hat damals ganz offenherzig dem Stadtrathe und den Gemeindevertretern gegenüber die Erklärung abgegeben, die Stadtgemeinde möge einen Beitrag leisten oder nicht, auf die Entschließung des Ministeriums werde dies durchaus keinen Einfluß äußern, weil die geographische Lage von der Art sei, daß ein Bezirksgericht nach Plauen verlegt werden müsse. Das habe ich für meine Schuldigkeit erachtet, der Versicherung des Herrn Staatsministers beizufügen.

v. Egidy: Die Frage, die von Herrn v. Welck angeregt worden ist, ist allerdings sehr zarter Natur und ich glaube nicht, daß zur Zeit hier der Ort und die Gelegenheit ist, darüber näher zu sprechen. Ich will im Allgemeinen nur sagen, daß ich der Frage in jeder Beziehung den besten Erfolg wünsche. Ich bin gewiß Einer von denjenigen, die gern die Rechte der Kammer conservirt sehen, aber ich kann mir nur nicht denken, daß aus der Abgabe der Petition an die Regierung irgend wie ein wesentlicher Vortheil erlangt werden sollte; und selbst der einzige Vortheil, den Se. Excellenz der Herr Staatsminister erwähnt hat, daß es wünschenswerth sei, sämtliche Petitionen kämen collectionell in die Hand der Regierung, scheint mir füglich auf andere Weise erlangt zu werden, als gerade durch die vorgeschlagene Abgabe, denn die Landtagsacten gelangen ja auch in die Hand der Regierung, und soviel steht doch fest, daß wir nicht erwarten können, daß, nachdem bereits in Ehrenfriedersdorf die großartigsten Anstalten zu Errichtung eines Gerichts ausgeführt und nachdem auch Geyer eines künftigen Gerichtssitzes halber mit in Frage gestellt worden ist, nun auch noch nach Thum ein Gericht placirt werden könne. Ich mag also die Sache betrachten, von welcher Seite ich will, ich kann mir keinen Vortheil von dieser Abgabe an die Staatsregierung denken. Schließlich erwähne ich, daß der Grund im Deputationsgutachten, „weil einmal die zweite Kammer es beschloßen habe und man nicht noch eine Differenz mit der zweiten Kammer herbeiführen wolle“, daß deshalb die Abgabe an die Regierung auch hier zu befürworten sei, mich nicht leiten kann; denn ich glaube, die zweite würde sich sehr bald einverstanden erklären, wenn sie von uns gehört haben wird, daß